

Ordnung der Württembergischen Karneval-Jugend

im Landesverband Württembergischer Karnevalvereine

§ 1 Name und Sitz der Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation trägt den Namen Württembergische Karnevals-Jugend im Landesverband Württembergischer Karnevalvereine, nachstehend LWK-Jugend genannt.
- (2) Der Sitz der Jugendorganisation ist Stuttgart

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der LWK-Jugend sind die Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, die den Mitgliedsvereinen des Landesverband Württembergischer Karnevalverein angehören. Die Jugendgremien der Mitgliedsvereine haben Jugendvertreter zu wählen. Die LWK-Jugend führt und verwaltet sich selbst unter Beachtung der Jugend-Ordnung sowie der Satzung des Landesverband Württembergischer Karnevalvereine. Die Haushaltsmittel werden im Rahmen der Möglichkeiten des Landesverband Württembergische Karnevalvereine zur Verfügung gestellt, die LWK-Jugend entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die LWK-Jugend unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch das Brauchtum Fasching, Fastnacht, Karneval. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine im Landesverband Württembergische Karnevalvereine. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).
- (2) Die LWK-Jugend ist die Interessenvertretung ihrer Mitgliedsorganisationen auf Landesverbandsebene und setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller fastnachts-, faschingstreibenden, karnevalistischen jungen Menschen ein; sie wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Die LWK-Jugend will zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und das gesellschaftliche Engagement von Kindern und Jugendlichen anregen und unterstützen.
- (3) Die LWK-Jugend will unter Berücksichtigung des kulturellen Gedankens zur internationalen Völkerverständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen, den europäischen Einigungsprozess unterstützen sowie für Toleranz nach innen und außen eintreten.
- (4) Die LWK-Jugend will in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen und anderen gesellschaftlichen Kräften die Formen kulturellen, sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit weiterentwickeln, Bildung, Betreuung und Erziehung durch Kinder- und Jugendarbeit in Fastnacht, Fasching, Karneval fördern und damit einen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und jugendpolitischer Aufgaben leisten.
- (5) Die LWK-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen ein.
- (6) Die LWK-Jugend ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- (7) Die LWK-Jugend bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Die LWK-Jugend erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der LWK-Jugend dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der LWK-Jugend. Die LWK-Jugend ist selbstlos tätig.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LWK-Jugend fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die LWK-Jugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung der Jugend und Kulturarbeit in Deutschland.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ein spezieller Beitrag für die LWK-Jugend wird nicht erhoben.

§ 6 Organe der LWK-Jugend

- (1) Die Organe der LWK-Jugend sind:
 - a.) die LWK-Jugendversammlung
 - b.) die LWK-Jugendleitung
- (2) Sitzungen und Versammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung (§ 7 Abs. 3) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Für die Wahl gilt, dass gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hat. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 7 LWK-Jugendversammlung

- (1) Die ordentliche LWK-Jugendversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom/von der LWK-Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall durch eine/n der Stellvertreter/innen einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche LWK-Jugendversammlungen kann der/die LWK-Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen jederzeit einberufen. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der LWK-Jugendversammlung dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Frist von vier Wochen durch Anschreiben der LWK-Jugendleitung
- (4) Die LWK-Jugendversammlung setzt sich aus den gewählten Jugendleitern/innen der Mitgliedsvereine des Landesverbandes Württembergische Karnevalsvereine bzw. deren Stellvertretern/innen zusammen.
- (5) Stimmberechtigt sind die gewählten Vereinsjugendleiter/innen oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/in (mit je einer Stimme)
- (6) Anträge an die LWK-Jugendversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher der LWK-Jugendleitung schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die LWK-Jugendversammlung mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Ordnung der LWK-Jugend können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.
- (7) Antragsberechtigt sind die Jugendleiter/innen der Mitgliedsvereine, die LWK-Jugendleitung, und das geschäftsführende Präsidium des Landesverbandes Württembergische Karnevalsvereine.

- (8) Beschlüsse, durch die, die LWK-Jugendordnung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung der LWK-Jugend bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (9) Der LWK-Jugendversammlung steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten der LWK-Jugend zu, soweit sie nicht nach dieser Ordnung einem anderen Organ übertragen ist. Die LWK-Jugendversammlung ist vor allem zuständig für die
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichtes der LWK-Jugendleitung
 - b.) Entlastung der LWK-Jugendleitung
 - c.) Beschlüsse über die Verwendung der Finanzmittel der LWK-Jugend
 - d.) Wahl der Mitglieder der LWK-Jugendleitung
 - e.) Annahme und Änderung der LWK-Jugendordnung
 - f.) Festlegung der Grundsätze der Jugendarbeit.
 - g.) Beschlüsse der Anträge
 - h.) Wahl von zwei Kassenprüfern

§ 8 LWK-Jugendleitung

- (1) Die LWK-Jugendleitung bilden:
 - a.) LWK-Jugendleiter/in
 - b.) zwei Stellvertreter/innen
 - c.) Kassierer/in
 - d.) Schriftführer/in
 - e.) bis zu 4 Beisitzer/innen
- (2) Die Mitglieder der LWK-Jugendleitung werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl muss im gleichen Jahr stattfinden, in dem das Präsidium des Landesverbandes Württembergische Karnevalsvereine gewählt wird.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der LWK-Jugendleitung kann die LWK-Jugendleitung für den Rest der Wahlperiode eine kommissarische Bestellung vornehmen.
- (4) Die LWK-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der LWK-Jugendversammlung. Der/die LWK-Jugendleiter/in vertritt die Interessen der LWK-Jugendversammlung im geschäftsführenden Präsidium des Landesverbandes Württembergische Karnevalvereine mit Sitz und Stimme
- (5) Die Sitzungen der LWK-Jugendleitung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich. Der/die LWK-Jugendleiter/in oder im Verhinderungsfall eine/r der Stellvertreter/innen beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (6) Die LWK-Jugendleitung ist für alle Angelegenheiten der LWK-Jugend zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung übertragen sind.
Sie hat insbesondere nachfolgende Aufgaben:
 - a.) Vorbereitung der LWK-Jugendversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b.) Ausführung von Beschlüssen der LWK-Jugendversammlung
 - c.) Vorbereitung des Haushaltsjahres, Erstellung des Jahresberichtes
 - d.) Aufrechterhaltung und Organisation des Landesverbandslebens
 - e.) Zuschussantrag an den Landesverband Württembergische Karnevalvereine für das jeweilige Kassenjahr
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die LWK-Jugendleiter/in und der/die stellvertretenden LWK-Jugendleiter/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Kassenprüfer/innen

- (1) Die beiden Kassenprüfer/innen werden zusammen mit der LWK-Jugendleitung durch die LWK-Jugendversammlung für drei Jahre gewählt. Sie dürfen weder während des Prüfungszeitraumes noch während der Prüfungszeit Mitglieder der LWK-Jugendleitung sein
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere die Aufgabe
 - a.) die Kassengeschäfte der „LWK-Jugend“ auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen
 - b.) den Kassenprüfungsbericht auf der LWK-Jugendversammlung vorzulegen
 - c.) ggf. die Entlastung der LWK-Jugendleitung zu beantragen

§ 10 Auflösung der LWK-Jugend

- (1) Im Falle der Auflösung der LWK-Jugend erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der die Auflösung beschließenden LWK-Jugendversammlung zu bestellen sind
- (2) Die bei Auflösung oder Änderung des bisherigen Zweckes vorhandenen Vermögenswerte werden an Landesverband Württembergischer Karnevalvereine 1958 e.V. Im Asemwald 28/13 70599 Stuttgart, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, übertragen.

Diese Satzung der LWK-Jugend wurde durch die Gründungsversammlung der LWK-Jugend im Landesverband Württembergischer Karnevalvereine am 19.10.2013 in 71254 Ditzingen Hohenstaufenstraße verabschiedet.

Ort

Datum

Unterschrift Versammlungsleiter

Die Unterschriften der Gründungsmitglieder befinden sich auf der beigelegten Liste.